



1A - BSVB

Aufnahmenverordnung

Gültig: In der Berufsschule (Castelligasse), Klasse 1A - Lehrkräfte und Schüler/innen
Von 08.10.2014 bis 30.06.2015

Präambel/Grundsatz:

Mitschüler fühlen sich sicherer und wohler in der Klasse wenn sie nicht durch Aufnahmen gestört bzw. gemobbt werden.

§1 Inhalt:

Keiner ist berechtigt andere Mitschüler auf technischen Geräten aufzuzeichnen, zu fotografieren oder Videoaufnahmen zu tätigen.

Begriffsbestimmung:

Aufnahmen sind in diesem Fall: Videos, Fotos & Tonaufnahmen.

Personen dürfen auf dem technischen Gerät nicht zu erkennen sein, außer es wird gestattet.

Ausgenommen:

Schulveranstaltungen an denen es eine schriftliche Einverständniserklärung gibt, die bestätigt, dass Aufnahmen die gemacht wurden veröffentlicht werden dürfen.

§2 Verantwortungsregelung:

Jede Lehrkraft genauso wie jeder Mitschüler ist dazu verpflichtet diese Regelung zu akzeptieren und zu erfüllen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Die Mehrheit der Klasse bestimmt ob die oder der Jenige gegen das Gesetz verstoßen hat.

Konsequenz: Der Mitschüler hat sich bei seinen Kollegen/innen zu entschuldigen und die Aufnahme unverzüglich und unwiderruflich zu entfernen.

- keine Angabe -

Nina, Lisa, Michael, Daniel &
Pascal

